

Beschlußempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 10/501
- 2. Lesung -

Gesetz über den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen

Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/501 - wird mit der Maßgabe angenommen, daß § 4 folgenden Wortlaut erhält:

"§ 4

(1) Der Verdienstorden wird durch den Ministerpräsidenten verliehen. Der Ministerpräsident und der Präsident des Landtags sind Inhaber des Verdienstordens.

(2) Vorschlagsberechtigt für den Landtag ist der Präsident des Landtags.

(3) Vorschlagsberechtigt sind für ihre Geschäftsbereiche die Mitglieder der Landesregierung."

Datum des Originals: 21.02.1986/Ausgegeben: 21.02.1986

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

Bericht

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/501 - wurde durch Plenarbeschluß vom 30. Januar 1986 an den Hauptausschuß überwiesen und dort am 20. Februar 1986 beraten.

Als Beratungsmaterial hat der Ausschuß eine Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1986 - Vorlage 10/279 - erhalten.

Nachdem aus der Mitte des Ausschusses wegen der verfassungsmäßigen Gleichrangigkeit von Landtagspräsident und Ministerpräsident Bedenken gegen § 4 des Gesetzentwurfes erhoben wurden, erklärte der Chef der Staatskanzlei, an Satz 1 der Begründung zu § 4 (Drucksache 10/501 S. 7) nicht festhalten zu wollen.

Der Hauptausschuß einigte sich daher auf die vorstehenden Änderungen zu § 4 des Entwurfs.

In der Gesamtabstimmung wurde dem Gesetzentwurf der Landesregierung mit den beschlossenen Änderungen einstimmig zugestimmt.

Farthmann
Vorsitzender